

Komplexe Personenschadenfälle

PD Dr. Hardy Landolt, LL.M. – Herbstsemester 2009

Das verletzte Kind

Jasmina verunfallt beim Schlitteln

Die bald 6-jährige Jasmina Hutter ist über Weihnachten zu Besuch bei ihrer Grossmutter, die ein hübsches Ferienhaus in Elm besitzt. Jasmina ist sehr lebhaft; sie will alles und jedes erkunden. Die Betreuung ist anstrengend, weshalb die Grossmutter sich von ihrem Hausarzt ein Schlafmittel hat geben lassen, damit sie gut schlafen kann und am Morgen ausgeruht ist. Grossmutter und Jasmina wollen Schlitteln gehen. Sie fahren frühmorgens mit der Gondel auf den Berg zum Start der Schlittelbahn. Jasmina möchte noch etwas trinken, weshalb die beiden im Bergrestaurant einkehren. Die Grossmutter freut sich über den prächtigen Wintertag und gönnt sich einen halben Liter Weisswein auf der Terrasse des Bergrestaurants. Der Weisswein und das in einer Restdosis noch wirksame Schlafmittel machen sie plötzlich schläfrig; der Hausarzt hat die Grossmutter nicht darüber aufgeklärt, dass sich das Schlafmittel und Alkohol nicht vertragen. Sie nickt rund eine Viertelstunde ein.

Die neugierige Jasmina wird ungeduldig, als sie die anderen Kinder Schlitteln sieht, nimmt ihren Schlitten und fährt die Schlittelbahn runter. Auf Grund des heftigen Sonneneinfalls ist ein Teil der auf einer geteerten Strasse befindlichen Schlittelbahn aper. Eine Absperrung fehlt. Jasmina sieht nicht, dass die Schlittelbahn hundert Meter weiter beim Beginn einer steilen Kurve wieder befahrbar ist, und nimmt ihren Schlitten und fährt neben der Schlittelbahn einen prächtigen Schneehang hinunter. Sie erkennt nicht, dass der Hang zu einer steilen Strassen-

böschung führt, und fährt in voller Fahrt über die Böschung, worauf sie rund drei Meter auf die Strasse bzw. die Schlittelbahn hinunter fällt und Kopfverletzungen erleidet und benommen liegen bleibt. Der in einem Schullager in Elm anwesende 15-jährige Lukas Spirig, ein pubertierender Lummel, sieht zwar, wie das Mädchen runter fällt, kann aber auf Grund übersetzter Geschwindigkeit nicht bremsen und den Schlitten richtig lenken. Er prallt heftig in Jasmina, grölt und fährt weiter.

Erst ein paar Minuten später kommt der Lehrer von Lukas zur Unfallstelle und alarmiert die Rettungskräfte. Der Rettungsdienst schätzt die Schwere der Verletzung von Jasmina falsch ein und packt sie in den Rettungsschlitten, um ins Tal hinunter zu fahren, anstatt die REGA zu benachrichtigen. Jasmina erbricht sich auf dem Weg und erstickt an dem Erbrochenen, hätte aber nicht sterben müssen, wenn die REGA herbeigeholt worden wäre. Gleichwohl wäre sie als Folge des Schädel-Hirn-Traumas bleibend invalid geblieben.

Variante: Jasmina stirbt nicht, trägt aber schlimmere Verletzungsfolgen davon.

Wer haftet wofür? Welche Sozialversicherungsleistungen stünden Jasmina zu, wenn sie nicht getötet worden wäre?

Der verletzte Jugendliche

Allein im Wald verletzt

Martin Dürst, wohnhaft im Kt. Solothurn, ist ein Naturbursche durch und durch. Er arbeitet als Forstwartlehrling (erstes Lehrjahr, im dritten Monat) bei der Forstbetriebsgemeinschaft der Gemeinden X, Y und Z. Martin Dürst wollte sich nach der Forstwartlehre zum Förster weiter ausbilden lassen. Zudem war es sein inniger Wunsch, spätestens zum Zeitpunkt der Pensionierung des Vaters, den elterlichen Bauernhof zu übernehmen, den er im Nebenerwerb führen wollte. Da es sich um einen bäuerlichen Kleinbetrieb handelt, ist ein existenzsicherndes Einkommen nur bei gleichzeitiger Haupttätigkeit als unselbständig Erwerbstätiger erzielbar. Martin Dürst half in seiner Freizeit und während der Ferien seinen Eltern auf dem Bauernhof, weil sein Vater nur noch eingeschränkt arbeitsfähig ist und eine Viertelrente der IV erhält.

Martin Dürst war am 08.11.2006 im Waldgebiet seiner Wohngemeinde X auf Weisung seines Vorgesetzten hin allein – Sichtkontakt mit dem Vorgesetzten bestand alle halbe Stunde – mit Fällarbeiten beschäftigt, als ein herabfallender Baumstamm ihn unter sich begrub und schwer verletzte. Dies geschah deshalb, weil Martin Dürst einen sog. Stützbaum fällte und sich dessen vermutlich nicht bewusst war, so dass die durch den Wegfall des Stützbaumes destabilisierte Buche, die sich hinter ihm befand, ihn erschlug, ohne dass er rechtzeitig hätte reagieren können. Martin Dürst blieb dann etwa 20 Minuten mit unterbrochener Sauerstoffversorgung zum Gehirn unter diesem eingeklemmt, ehe er von seinem Vorgesetzten entdeckt und aus dieser misslichen Lage befreit wurde.

Als Folge dieses schweren Arbeitsunfalls liegt Martin Dürst seither im Wachkoma in einem für körperlich Schwerstbehinderte im Wohnheim Tangram in Bubendorf/BL und ist zeitlebens auf intensive Pflege und Betreuung angewiesen. Die derzeitigen Pflegeheimkosten belaufen sich auf CHF 19 500.– pro Monat. Verlet-

zungsbedingt muss Martin Dürst regelmässig für mehrere Wochen ins REHAB Basel. Während dieser Zeit fallen doppelte Kosten an: einmal für das Wohnheim, ein anderes Mal für das REHAB. Das Wohnheim verrechnet pro Monat CHF 11 000.- an Martin Dürst und CHF 8 500.- dem Kanton Solothurn. Die Eltern von Martin Dürst haben der SUVA und der Krankenkasse Kostenübernahmegesuche eingereicht, die noch nicht beantwortet worden sind. Martin Dürst musste deshalb das Invaliditätsrisikokapital von CHF 750 000.-, das er von der Krankenkasse erhalten hat, die Hilfenentschädigung der SUVA und seine Invalidenrente verwenden, um die Pflegekosten zu bezahlen.

Der Kanton Solothurn hat vorläufig und unter Vorbehalt den Betrag von CHF 8 500.- (Betriebsbeitrag und EL) bezahlt, vertritt in einem Schreiben an das Wohnheim nunmehr die Auffassung, nichts bezahlen zu müssen, da Martin Dürst im Kanton Solothurn untergebracht werden könnte. Zu allem Übel erhalten die Eltern auch von der Unfall- und der Krankenversicherung schlechte Nachrichten. Die Unfallversicherung stellt sich auf den Standpunkt, keine doppelten Kosten zu übernehmen (die SUVA bezahlt jeweils die Kosten des REHAB) und zudem nur die Kosten für medizinische Pflege (Behandlungspflege), nicht aber die restlichen Kosten entschädigen zu müssen. Die Krankenkasse will gar nichts bezahlen, weil das Wohnheim nicht auf der Pflegeheimliste des Kt. Solothurn ist und die Kosten von CHF 19 500.- ohnehin über dem gesetzlichen Pflegeheimtarif liegen.

Die Eltern von Martin Dürst suchen Sie auf und möchten wissen, wer die Pflegekosten, den Erwerbsausfall und den sonstigen Schaden zu tragen hat. Insbesondere interessiert sie auch, ob ihre Auslagen und der Erwerbsausfall im Zusammenhang mit den Besuchen von Martin im Spital und Heim und der Anstellung von Hilfskräften zu entschädigen sind und ob sie und die ältere Schwester von Martin, die nicht mehr auf dem Hof lebt, ein Schmerzensgeld zu Gute haben.

Der verletzte Erwachsene

Mayday, der Heli stürzt ab.

Auf dem Flugplatz Dübendorf findet regelmässig die vordienstliche Eignungsabklärung SPHAIR für angehende Militärpiloten statt, der neben dem Eignungstest einen Flugkurs beinhaltet. Der zackige Offizier Jack Fux ist der Instruktor und macht mit den Teilnehmern jeweils einen Helikopterflug. Armin Meier, 19-jährig und voller Tatendrang, nimmt an diesem vordienstlichen Kurs teil und hofft, den Eignungstest zu bestehen. Er hat keine Angst, als Jack Fux ihn an einem ziemlich nebligen Herbsttag auffordert, sich für den Heliflug bereit zu machen.

Kurz nach dem Start des Helikopters merkt Armin Meier, dass Jack Fux nach Luft ringt und es ihm wohl nicht so gut geht. Der Helikopter gerät ausser Kontrolle und stürzt ab. Der Helikopter prallt auf das Dach des eben erst neu gebauten Einfamilienhauses von Anita und Peter Wohlwend und beschädigt dieses. Ein Teil des Wracks stürzt vom Dach und nachher die steile Böschung hinab in den Garten der Nachbarliegenschaft, die Martin Müller gehört, und zerstört dessen Rosenzucht komplett. Martin Müller informiert die Sicherheits- und Rettungskräfte, die in der Folge mit einem Grossaufgebot vor Ort einen teuren Einsatz leisten.

Anita Wohlwend erschrickt zu Tode ob des plötzlichen Einschlags, nicht zuletzt weil sie sich im Dachgeschoss in unmittelbarer Nähe beim Bügeln der Wäsche befindet. Der Miteigentümer Peter Wohlwend ist zwar ausser Haus, wird aber von der Polizei telefonisch falsch informiert, dass seine Ehefrau getötet worden sei und bricht darob in Tränen aus. Getötet wurde aber nicht Anita Wohlwend, sondern Jack Fux – er hinterlässt seine Ehefrau Maria Fux und zwei kleine Kinder. Ob der Herzinfarkt oder der Absturz den Tod verursacht haben, ist unklar. Armin Meier schliesslich hatte Glück im Unglück. Er erlitt «nur» eine schwere Beckenfraktur mit Harnröhrenabriss. Seither leidet er an häufigen Blasen- und Nieren-

beckenentzündungen und an Erektionsstörungen. Eine Militärpilotenkarriere ist nicht mehr möglich.

Wer hat wem welche Ersatzleistungen zu erbringen? Wie sähe die Rechtslage aus, wenn Jack Fux schwer verletzt worden wäre und nachträglich an einem Herzinfarkt stirbt?

Der verletzte Senior

Hiobsbotschaften noch und noch

Die sehbehinderte Babette Zimmermann, geb. 30.10.1928, trat im Sommer 2008 in das Blindenwohnheim «Mühlehalde» in Witikon/ZH ein, nicht zuletzt weil ihre Töchter im Kt. Zürich wohnhaft sind. Vorher, als die Sehkraft noch nicht so stark beeinträchtigt war, hielt sie sich wenige Wochen im Regionalen Pflegeheim Tannzapfenland in Münchwilen/TG auf. Ins Pflegeheim musste sie, weil sie sich bei einem Sturz den Oberschenkelhals brach und rund zwei Monate im Spital war. Da Babette Zimmermann zusätzlich an einer beginnenden Altersdemenz leidet, ist sie manchmal verwirrt und weiss dann nicht, wo sie sich befindet. So auch am 15.10.2009. Am besagten Tag ging es Babette Zimmermann den ganzen Tag bereits schlecht; der Tagdienst musste die alte Dame mehrfach ins Zimmer begleiten. Der Abend- bzw. Nachtdienst wurde am Übergaberapport kurz informiert, schenkte aber in der Folge Babette Zimmermann keine Beachtung.

So kam es, dass Babette Zimmermann ihr Zimmer und auch die «Mühlehalde» verliess. Sie überquerte die am Heim vorbeiführende Hauptstrasse und wurde von einem Auto angefahren, dessen Lenker ein 17-jähriger Schüler namens Nepomuk Schmid war, der das Auto seines Vaters nicht zum ersten Mal für eine Spritztour entwendet hat. Die altersschwachen Knochen von Babette Zimmermann brachen beim Zusammenprall wie Zundhölzer entzwei. Neben Bein- und Rippenbrüchen erlitt Babette Zimmermann auch Kopfverletzungen. Sie liegt zur Zeit auf der Intensivstation des Universitätsspitals Zürich und ist nicht ansprechbar. Noch steht nicht fest, ob sie die Verletzungen überleben wird. Sie wird in jedem Fall lange im Spital bleiben müssen.

Die beiden Töchter machen sich finanzielle Sorgen. Die Hiobsbotschaften haben kein Ende. Erst bezahlte die Krankenkasse die Spitalrechnung im Umfang von mehreren Tausend Franken nicht mit der Begründung, Babette Zimmermann sei

ohne medizinische Notwendigkeit einen Monat im Spital gewesen, nur weil sie noch nicht ins Pflegeheim habe umplatziert werden können. Seit ihrem Übertritt vom «Tannzapfenland» in die «Mühlehalde» ist zudem ungeklärt, ob und welche Beiträge die Kantone Thurgau und Zürich der «Mühlehalde» bezahlen müssen. Verständlicherweise macht die Heimleitung Druck und will die ausstehenden Taxen von mehreren zehntausend Franken bezahlt wissen. Es kommt hinzu, dass sich auch die für die Bezahlung der Ergänzungsleistung zuständige Behörde weigert, Leistungen zu erbringen, weil Babette Zimmermann ihr früheres Wohnhaus in Münchwilen vermietet und die Hypothek vollständig abbezahlt habe. Wie soll Babette Zimmermann, die nebst den Mieteinnahmen eine einfache AHV-Rente von rund CHF 1 700.– pro Monat erhält, all diese finanziellen Lasten tragen? Die beiden Töchter, deren Ehemänner über CHF 70 000.– bzw. CHF 180 000.– verdienen, befürchten, dass sie die Kosten der «Mühlehalde» übernehmen müssen.

Die Sorgen steigern sich, als die Winterthur-Versicherungsgesellschaft, Haftpflichtversicherer des Unfallfahrzeugs, schriftlich mitteilt, wegen der Entwendung des Fahrzeugs nicht haftpflichtig zu sein. Babette Zimmermann sei zudem nur deshalb verunfallt, weil sie aus der «Mühlehalde» habe entweichen können. Ohnehin sei Babette Zimmermann statistisch bereits tot und zudem bereits pflegebedürftig. Eine derart teure Spitalbehandlung mache wirtschaftlich ohnehin keinen Sinn; besser wäre es, Babette Zimmermann sterben zu lassen. Die ältere Tochter, Ruth Solenthaler-Zimmermann, erleidet ob all dieser schlechten Nachrichten einen Nervenzusammenbruch, der zur Folge hat, dass sie während eines Monats den Haushalt für ihre vierköpfige Familie nicht mehr ausführen kann.

Quid iuris? Überprüfen Sie, welche haftungs- und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche Babette Zimmermann und den beiden Töchtern zustehen und wer für die Spital- und Heimpflegekosten aufzukommen hat?